

Folgekosten und soziale Ausgrenzung vermeiden dank Früher Förderung.

Motion Wolanin Jim und Mit. über die Schaffung einer Finanzierungsregelung für den Kita-Besuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen).

Factsheet

Verfasserin

KITApplus Arbeitsgruppe Gesetzgebung KAGG (siehe Seite 3 unten)

Luzern, 28. November 2019

Management Summary

Die Frühe Förderung von Kindern mit Behinderungen hilft entscheidend mit, spätere Probleme und hohe finanzielle Folgekosten zu vermeiden: Ein Kind, das während 10 Jahren in einer Sonderschule gefördert wird, kostet die öffentliche Hand rund eine Million Franken. Werden die Behinderungen von Kindern im Vorschulalter jedoch frühzeitig erkannt, können diese Kinder gefördert werden. Sie haben dadurch eher die Möglichkeit nahtlos in eine inklusive Vorschul- bzw. Grundschulumgebung überzuwechseln, womit soziale aber auch finanzielle Folgeprobleme frühzeitig vermieden werden können. Während in den letzten Jahren vielerorts im Kanton Luzern vorschulische Strukturen für Kinder ohne Behinderungen geschaffen wurden, hinkt das Angebot für Kinder mit Behinderungen deutlich nach. Ursprünglich gab es keine entsprechenden Angebote, in der Zwischenzeit konnten im Rahmen eines Pilotprojekts (KITAplus) auf partnerschaftlicher Basis positive Erfahrungen gemacht werden.

Noch immer gibt es aber für kleine Kinder mit Behinderungen keinen kantonsweiten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen familienergänzenden frühkindlichen Betreuung (Bildungsangebote für Vorschulkinder). Somit hat der Kanton Luzern dank der vorliegenden Motion die Möglichkeit, die Bildungschancen der Kinder und die Produktivität deren Eltern zu verbessern und nachgewiesene volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen.

Am 15. Mai 2014 trat das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Schweiz in Kraft. Selbstredend sind auch Kinder Adressaten der UNO Behindertenrechtskonvention BRK. Ein wesentliches Anliegen der BRK ist im Bildungsbereich die Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mit anderen Kindern. Die Schweizerische Bundesverfassung SBV verleiht Kindern mit Behinderungen eine rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Behandlung. Die SBV verpflichtet Bund und Kantone, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen zu erlassen.

Der Kanton Luzern ist zudem der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik beigetreten. Das Konkordat konkretisiert die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz und vermittelt einen durchsetzbaren Anspruch auf unentgeltliche Sonderpädagogikleistungen für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf ab der Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Die gesetzlichen Grundlagen für die Sonderschulung sind im Kanton Luzern das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) und in der Verordnung über die Sonderschulung festgehalten. Im Bereich der Sonderschulung ist der Kanton Luzern verpflichtet, Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Frühbereich integrativ zu fördern. Die Sonderschulung ist von Verfassung wegen unentgeltlich auszugestalten, da sie Teil des öffentlichen Bildungsauftrages ist. Deshalb ist es nicht zulässig, den Eltern Mehrkosten aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes zu überwälzen.

Das Projekt KITAplus startete 2012 im Rahmen eines Pilotprojekts in der Stadt Luzern. Auslöser war, dass Fachpersonen aus Betreuung, Heilpädagogik und der öffentlichen Verwaltung immer deutlicher bewusst wurde, dass die damals bestehende Situation rund um die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen weder für Kinder, Eltern noch Kitas zufriedenstellend war. Projektträger sind der Kanton Luzern, die Stadt Luzern, der Verband kibesuisse sowie die Stiftung Kifa Schweiz. Der Ansatz wurde inzwischen von den Kantonen Nidwalden, Uri, St. Gallen, Basel-Landschaft und der Stadt Bern übernommen. Bei KITAplus werden Eltern und das Kita-Personal von HeilpädagogInnen des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes des Kantons Luzern geschult und begleitet. KITAplus wird in bestehenden Strukturen (Regelstrukturen) umgesetzt. Es werden keine neuen Angebote geschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass eine medizinische Indikation vorliegt. Damit wird ein «besonderes Bedürfnis» ausgewiesen und die professionelle Fachbegleitung sichergestellt. Die Teilnahme an KITAplus ist für Eltern und Kitas freiwillig.

Wichtigste Ziele sind die Teilhabe von Kindern mit besonderen Bedürfnissen an der Gesellschaft zusammen mit anderen Kindern, die frühzeitige Integration und damit die Schaffung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche integrative Förderung im Kindergarten und in der Schule. Zudem werden Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen durch wohnortnahe Betreuungsangebote entlastet und deren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird unterstützt. Die Ergebnisse von drei Studien bestätigen, dass alle Beteiligten profitie-

ren – die Kinder mit und ohne Behinderungen, die Eltern sowie das Kita-Personal. Vor allem aber wird aufgezeigt, dass KITApus wesentlich zur frühen Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen beiträgt: Die Kita-Kinder gehen offener aufeinander zu und die Sozialkompetenz erhöht sich.

Die Jahreskosten pro inklusivem Kita-Platz betragen für die Heilpädagogische Früherziehung CHF 3'600 und für den Zusatzaufwand der Kitas CHF 9'042. Somit liegen die durchschnittlichen Zusatzkosten pro inklusivem Kita-Platz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bei rund 12'650.- Franken jährlich. Nach den Hochrechnungen zu urteilen, kann im Kanton Luzern von einem Bedarf von 60 bis maximal 75 Plätzen ausgegangen werden. Damit liegen die Gesamtkosten für inklusive Betreuung in einer Kita im Kanton Luzern bei rund 60 x CHF 12'650.- Franken also im Total bei rund CHF 759'000 bzw. bei maximal CHF 949'000 bei 75 Kindern.

Finanzierung: Für das Angebot einer inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erwachsen dem Kanton Luzern und der Gesamtheit der Gemeinden je jährliche Finanzierungskosten von maximal CHF 474'500. Bereits heute tragen Kanton und ein Grossteil der Gemeinden die Kosten von 30 Kita-Plätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Form einer freiwilligen Kostenübernahme. Die oben genannten Zusatzkosten sind deshalb bedeutend kleiner.

Nutzen und Wirkung: Der Kanton Luzern hat inklusive Angebote und Strukturen für die Volksschulen eingeführt. Damit diese pädagogisch besser zum Tragen kommen, sollten die Inklusionsleistungen bereits im Vorschulalter ansetzen. Dadurch werden auch zusätzliche direkte Aufwendungen bei der Einschulung und in den ersten Schuljahren vermieden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass auch finanzielle Rückflüsse bzw. Einsparungen bewirkt werden, welche die Ausgaben des Kantons und der Gemeinden für die inklusive Vorschulbetreuung bereits im Ansatz kompensieren.

Diverse Studien zur Frühen Förderung von Kindern haben eindeutig einen ökonomischen Nutzen ausgewiesen. Es kann von einer Kosten-Effizienz Relation (Social Return on Investment) von 1:2.5 bis hin zu 1:16 ausgegangen werden kann. Das heisst, dass ein für die Frühe Förderung von Kindern ausgegebener Franken Mehrwerte bringt, welche diesen Franken um das 16-Fache übersteigen. Dabei sind sich die Studien einig, dass der ökonomische Wirkungsgrad steigt, je früher eine entsprechende Förderung bei Kindern einsetzt.

Menschen, die bereits in inklusiven vorschulischen Institutionen betreut wurden, verfügen nicht nur über ein erhöhtes soziales Integrationspotential, sondern ersparen dem Staat auch sehr hohe Ausgaben. Der Wert integrierender Gesellschaften manifestiert sich somit nicht nur in der Aufrechnung von Einzelschicksalen, sondern kann auch aufgrund gesamtgesellschaftlicher Kriterien als ökonomisch sinnvoll betrachtet werden.

Konkret für den Kanton Luzern: Wenn dank inklusiven heilpädagogisch begleiteten Kita-Plätzen nur einzelne Folgeprobleme von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen vermieden werden können, so sind dies in der Regel hohe eingesparte Geldbeträge: Kosten für einen Sonderschulplatz pro Jahr: CHF 90'000.-; Kosten für einen Heimplatz pro Jahr: CHF 100'000.- (ein Kind, das während 10 Jahren in einer Sonderschule gefördert wird, kostet somit die öffentliche Hand rund eine Million Franken).

Begleitgruppe

- Silvia Felber, Leiterin Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen FFS, Kanton Luzern
- Monika Hürlimann, Bereichsleiterin Vorschulalter, Stadt Luzern
- Dr. iur. Karin Anderer, Sozialversicherungsfachfrau, Sozialarbeiterin FH, Pflegefachfrau Psychiatrie
- Prof. Pia Gabriel-Schärer, Vizedirektorin und Institutsleitung, Institut für Sozialpädagogik und Bildung, HSLU Soziale Arbeit
- Dr. Marc Zimmermann, Dozent und Projektleiter Institut Sozialmanagement, Sozialpolitik und Prävention, HSLU Soziale Arbeit
- Dr. Alex Fischer, Leiter Sozialpolitik, Procap Schweiz
- Simone Sprecher, Verband kibesuisse
- Stiftung Kifa Schweiz: Theresia Marbach, Leitung Entlastung & Mittelbeschaffung; Peter Hruza, Projektleitung KITApus; Christian Vonarburg, Projektleitung Gesetzgebungsprozess

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen	5
B. Inklusive Kita-Plätze: Beispiel Projekt KITApus	9
C. Forschungsergebnisse	11
D. Kosten und Finanzierung	13
E. Nutzen und Wirkung.....	15

A. Rechtsgrundlagen

1. Vorbemerkung

Der Ausschuss für die Rechte von Personen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD) ist das Überwachungsorgan für die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK). In General Comment 4 vom 25. November 2016 hält der Ausschuss fest, dass nach Artikel 24 Absatz 1 die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch inklusive Bildungssysteme auf allen Ebenen gewährleisten; dazu gehört auch die Vorschulbildung (8).

Weiter macht er Ausführungen zu Massnahmen im Stadium der frühen Kindheit. Er fordert die Vertragsstaaten dringend auf, Eltern und Pflegepersonen von kleinen Kindern mit Behinderungen den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Entwicklung (Betreuung, Bildungsangebote für Vorschulkinder), Unterstützung und Ausbildung anzubieten und sicherzustellen. Wenn die Behinderungen kleiner Kinder frühzeitig erkannt und diese Kinder gefördert werden, können sie eher nahtlos in eine inklusive Vorschul- bzw. Grundschulumgebung überwechseln, so das Fazit des Ausschusses (67).

Der Kanton Luzern hat mit der vorliegenden Motion «Folgekosten und soziale Ausgrenzung vermeiden dank frühzeitiger Förderung» die Möglichkeit, mit der vorschulischen Inklusion als Teil der ordentlichen Angebote und Rechtsgrundlagen einen wegweisenden Beitrag zur Umsetzung BRK in der Schweiz zu leisten.

Die vorschulische Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen dank Schaffung von integrativen Betreuungsplätzen erfüllt jedoch nicht nur die BRK-Anforderungen, sondern verbessert zusätzlich die Leistungsfähigkeit der Kinder und die Produktivität deren Eltern. Zudem werden auch nachgewiesene volkswirtschaftliche Effekte erzielt.

2. Internationale Rechtsgrundlagen

UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Am 15. Mai 2014 trat das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Schweiz in Kraft. Sie basiert auf den vorhandenen internationalen menschenrechtlichen Verträgen und garantiert deren Anwendung auf Menschen mit Behinderungen. Selbstredend sind auch Kinder Adressaten der BRK.

Recht auf Bildung:

Art. 24 BRK garantiert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Ein wesentliches Anliegen der BRK ist im Bildungsbereich die Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mit anderen Kindern. Die Kinderrechtskonvention (KRK) legt in Art. 23 Abs. 3 die notwendigen Bedingungen für einen effektiven Zugang von Kindern mit Behinderungen zu Bildung und Ausbildung fest. Und Artikel 28 und 29 KRK erläutern das Recht des Kindes auf Bildung und deren Ziele genauer. Im UNO-Pakt I ist das Recht auf Bildung garantiert. Allerdings ist der UNO-Pakt I in der Schweiz bislang nicht individuell einklagbar.

3. Schweizer Bundesverfassung

- Art. 8 Rechtsgleichheit

Art. 8 BV verleiht Kindern mit Behinderungen eine rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Behandlung. So schützt Art. 8 Abs. 2 BV vor Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Staatliche und private Anbieter des Bildungssektor, die ihre Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren. Und Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet Bund und Kantone, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen zu erlassen.

- Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Diese Bestimmung ist für den Frühbereich wegleitend und sie konkretisiert die weiteren verfassungsrechtlichen Vorgaben.

- Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Art. 19 i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BV garantiert einen unentgeltlichen Schulunterricht. Das betrifft auch die Sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder mit Behinderungen, und zwar ab Geburt.

- Art. 41 Sozialziele

Auch bei den Sozialzielen handelt es sich um wegleitende Bestimmungen, die für den Frühbereich Geltung haben:

«¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.»

Diese Sozialziele setzen verbindliche Leitplanken für die Rechtsetzung in der schweizerischen Sozialpolitik.

- Art. 62 Schulwesen

Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig. Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) konkretisiert das Diskriminierungsverbot und die Behindertengleichstellung des Art. 8 Abs. 2 und 4 BV, erteilt den Kantonen einen Integrationsauftrag und verpflichtet sie, für die Schulung Behinderter zu sorgen. Kinder mit Behinderungen haben, bei nachgewiesenem Bedarf, einen direkten Leistungsanspruch auf Sonderschulung. Die Sonderschulung zählt zum Grundschulunterricht. Dieser Anspruch beschlägt auch den Frühbereich, also die Zeitspanne von Geburt an bis zum obligatorischen Schuleintritt. Das ergibt sich aus Art. 62 Abs. 3 der BV i.V.m. Art. 19 BV. Der Kanton Luzern ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik beigetreten. Das Konkordat konkretisiert die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz und vermittelt einen durchsetzbaren Anspruch auf unentgeltliche Sonderpädagogikleistungen für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf ab der Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

4. Kanton Luzern

Die gesetzlichen Grundlagen für die Sonderschulung sind im Kanton Luzern das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) und in der Verordnung über die Sonderschulung. Die heilpädagogische Früherziehung zählt zur Sonderschulung, welche auch darin besteht, Fachpersonal von Kinderbetreuungsangeboten zu beraten.

Im Bereich der Sonderschulung ist der Kanton Luzern verpflichtet, Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Frühbereich integrativ zu fördern. Das ergibt sich direkt aus Art. 19 BV i.V.m.

Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung.

Die verschiedenen internationalen Regelwerke, verschiedene Bestimmungen der BV und das Behindertengleichstellungsgesetz auferlegen den Kantonen, die Integration und Chancengerechtigkeit behinderter Kinder im Bildungsbereich anzustreben und fördern. Das Kinder- und Jugendleitbild des Kantons Luzern 2014, S. 75, hält denn auch fest: *„Alle Kinder und Jugendlichen erhalten die Chance, ihre Ressourcen und Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Potenziale auszuschöpfen. Damit Kinder und Jugendliche ihre Chance wahrnehmen können, sollen alle gleichermassen Zugang haben zu den verschiedenen Angeboten in ihrer Umgebung wie: Schul-, Ausbildungs- und Freizeitangebote, Kinder- und Jugendvereine, Sport, kulturelle und gesundheitsfördernde Angebote, Spielgruppen und Beratungsstellen. Diese Angebote sollen so gestaltet sein, dass alle, insbesondere auch Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, daran teilnehmen können. Damit sie in eine Spielgruppe gehen, ein Musikinstrument erlernen, Mitglied in einer Kinder- und Jugendorganisation sind oder ein Jugendhaus besuchen, müssen sie oder ihre Eltern über diese Möglichkeiten informiert und die Teilnahme muss für alle finanzierbar sein. – Daraus folgt: Familien, Kinder und Jugendliche haben alle gleichermassen Zugang zu sozialen, schulischen, gesundheitsfördernden und kulturellen Angeboten, diese werden der Vielfalt von Kindern und Jugendlichen gerecht.“*

Die Vision des kantonalen Leitbilds «Leben mit Behinderungen» 2018, S. 7, beschreibt die Vision, *«Der Kanton Luzern und seine Bevölkerung sehen die Vielfalt der Menschen als Stärke und bekennten sich zu dieser. Alle im Kanton Luzern lebenden Menschen mit Behinderungen nehmen selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teil und gestalten die Gesellschaft mit.»* Im Handlungsfeld Bildung, S. 8, wird die Umsetzung der Vision beschrieben: *«Die Frühe Förderung spielt bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen eine zentrale Rolle. Der Besuch von Vorschulangeboten soll allen Kindern offenstehen».*

5. Exkurs: Stadt Luzern / Gemeinden

Das Schulwesen und somit auch die Sonderschulung ist kantonal geregelt.

Kindertagesstätten im Kanton Luzern sind Organisationen des Privatrechts. Sie benötigen eine Bewilligung, um ihren Betrieb aufnehmen zu dürfen und unterstehen einer staatlichen Aufsicht. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat am 2. November 2010 Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern erlassen. Die Qualitätskriterien des VLG können den Gemeinden als Grundlage für die Aufsicht und Bewilligung von Kitas dienen. Ergänzend gibt es die Betreuung durch Tagesfamilien. Diese Betreuungsform spielt im Kontext der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen bisher nur eine untergeordnete Rolle. Gerade in ländlichen Gebieten mit wenigen Kitas sind Tagesfamilien aber wichtig. Der VLG hat am 29. August 2014 Empfehlungen für Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern erlassen.

Betreuungsgutscheine

Die Stadt Luzern führte 2008 Betreuungsgutscheine ein. Inzwischen haben weitere 35 Gemeinden das Finanzierungsmodell übernommen. Bei den Betreuungsgutscheinen handelt es sich um ein Finanzierungsmodell, das Eltern direkt Unterstützungsbeiträge (Subjektfinanzierung) ausrichtet. Die Höhe der Unterstützung und die Ausführungsdetails bestimmt jede Stadt oder Gemeinde selber. Auf die Betreuungsgutscheine besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind. Es handelt sich um Subventionen und nicht um Sozialhilfeleistungen.

6. Fazit

Die Sonderschulung ist von Verfassung wegen unentgeltlich auszugestalten, da sie Teil des öffentlichen Bildungsauftrages ist. Deshalb ist es nicht zulässig, den Eltern Mehrkosten aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes zu überwälzen.

B. Inklusive Kita-Plätze: Beispiel Projekt KITAplus

1. Entstehungsgeschichte und Projektträger

Das Projekt KITAplus wurde durch die Stiftung Kifa Schweiz initiiert und startete 2012 im Rahmen eines Pilotprojekts in der Stadt Luzern. Auslöser war, dass sich Fachpersonen aus Betreuung, Heilpädagogik und der öffentlichen Verwaltung immer deutlicher bewusst wurden, dass die damals bestehende Situation rund um die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen weder für Kinder, Eltern noch Kitas zufriedenstellend war. Zudem stellten involvierte Fachleute fest, dass bestehende Betreuungs- und Förderinstrumente mit wenigen Anpassungen mehr Wirkung erzielen könnten. Aufgrund der positiven Resultate in der Stadt Luzern erfolgte 2014 eine Ausweitung auf den gesamten Kanton Luzern.

Eckwerte KITAplus Luzern seit Projektstart 2012 bis Sommer 2019

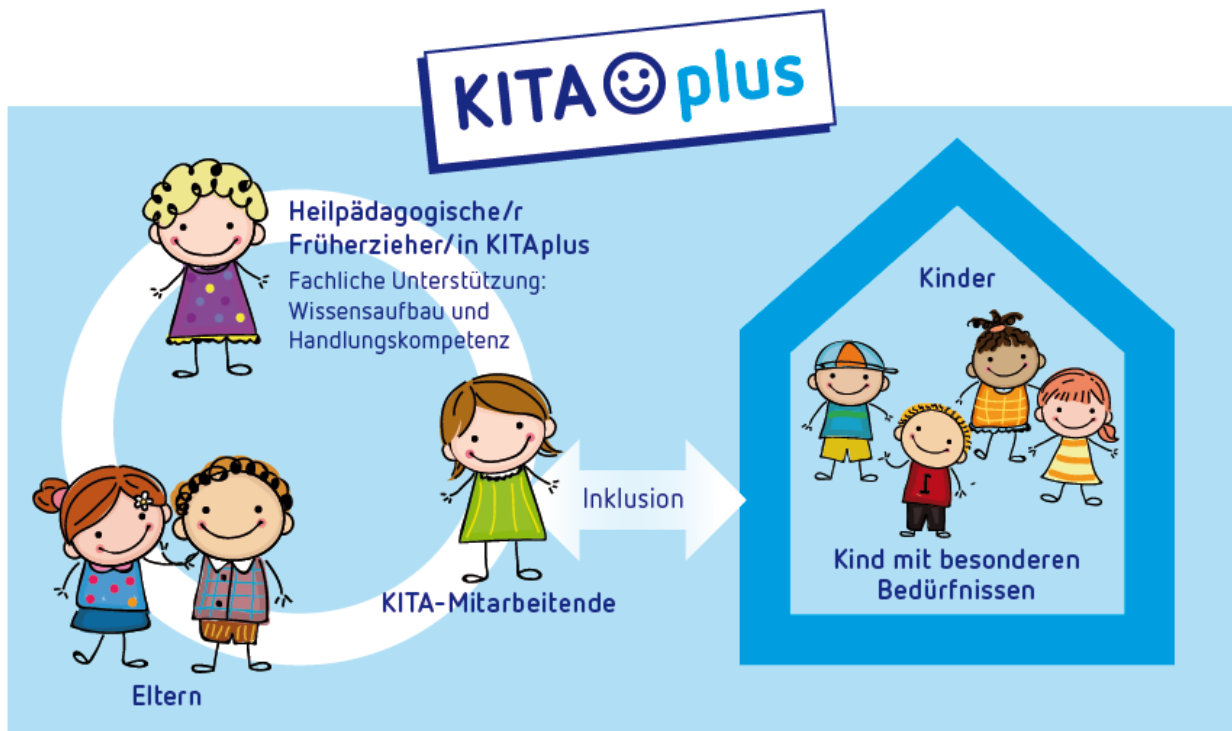
Kinder im Programm KITAplus	95 Kinder
Wohngemeinden	17 Wohngemeinden
Besuchte Kitas	40 Kitas
Standortgemeinden der Kitas	11 Standortgemeinden
Ø besuchte Tage pro Woche	2.2 Tage
Ø besuchte Tage pro Jahr	107 Tage
Ø Betreuungsdauer in Monaten	17.5 Monate

Der Ansatz wurde inzwischen von den Kantonen Nidwalden, Uri, St.Gallen, Basel-Landschaft und der Stadt Bern übernommen. Weitere Kantone haben ihr Interesse angemeldet.

Projektträger sind der Kanton Luzern (Heilpädagogischer Früherziehungsdienst HFD/Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen), die Stadt Luzern (Frühkindliche Bildung und Betreuung), kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) sowie die Stiftung Kifa Schweiz (Initiantin; Anschubfinanzierung). In der Projektgruppe sind zudem Leitungspersonen aus Kitas vertreten.

2. So funktionieren inklusive Kita-Plätze

Bei KITAplus werden Eltern und das Kita-Personal von HeilpädagogInnen des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes des Kantons Luzern geschult und begleitet. Die speziell ausgebildeten Früherzieher/innen verfügen über fundiertes Fach- und Erfahrungswissen über die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten. Dabei werden die Bedürfnisse der Kinder und Eltern ebenso berücksichtigt, wie die Bedürfnisse der Kindertagesstätten. In regelmässig stattfindenden Rundtischgesprächen mit den Eltern, den Kita-Mitarbeitenden und der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus werden Fachwissen aufgebaut und unterstützende Massnahmen festgelegt und überprüft. In der Kita selbst wird weder durch das Kita-Personal noch durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst eine spezielle Förderung im therapeutischen Sinne angeboten. Vielmehr bietet die Kita eine förderliche Umgebung.



KITAplus wird in bestehenden Strukturen (Regelstrukturen) umgesetzt. Es werden keine neuen Angebote geschaffen. Alle Kinder in KITAplus müssen durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst (HFD) begleitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine medizinische Indikation vorliegt. Damit wird ein «besonderes Bedürfnis» ausgewiesen und die professionelle Fachbegleitung sichergestellt. Die Teilnahme an KITAplus ist für Eltern und Kitas freiwillig. Es besteht weder eine Verpflichtung noch ein Anspruch.

3. Soziale und pädagogische Gründe für die Schaffung von inklusiven Kita-Plätzen

Wichtigste Ziele sind die Teilhabe von Kindern mit besonderen Bedürfnissen an der Gesellschaft zusammen mit anderen Kindern, die frühzeitige Integration und damit die Schaffung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche integrative Förderung im Kindergarten und in der Schule. Zudem werden Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen durch wohnortnahe Betreuungsangebote entlastet und deren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird unterstützt.

Drei Studien der Hochschule Luzern HSLU und der pädagogischen Hochschule Luzern haben die Auswirkungen des Angebots KITAplus auf alle Beteiligten überprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass alle Beteiligten profitieren – die Kinder mit und ohne Behinderungen, die Eltern sowie das Kita-Personal. Vor allem aber wird aufgezeigt, dass KITAplus wesentlich zur frühen Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen beiträgt: Die Kita-Kinder gehen offener aufeinander zu und die Sozialkompetenz erhöht sich

C. Forschungsergebnisse¹

Das Projekt KITAplus wurde in der Pilotphase (2012-2014) sowie in der Implementierungsphase (Schuljahr 2014/2015) mit unterschiedlichen Schwerpunkten evaluiert. In der Pilotphase wurde analysiert, wie es den KITAplus-Kindern in den Kitas geht und wie sie sich in sozialer Hinsicht entwickeln². Ausserdem interessierte, inwiefern die Rahmenbedingungen von den involvierten Akteuren als ausreichend und sinnvoll beurteilt werden und wie Eltern auf KITAplus reagieren. Daten zu den KITAplus-Kindern wurden längsschnittlich, d.h. anhand dreier Messzeitpunkte durch Verhaltensbeobachtungen und Befragungen der Betreuungspersonen eingeholt. Ergänzend wurden Leitfadeninterviews mit den Heilpädagogischen Früherzieherinnen, Kita-Leiterinnen und Eltern der KITAplus-Kinder durchgeführt. Die Perspektive der Eltern der nicht behinderten Kinder wurde schriftlich erfragt. Mit der Evaluation wurden Entscheidungsgrundlagen für die Betriebsphase 2014 - 2016 geschaffen.

2017 wurde der Aufbau von Handlungs- und Fachkompetenzen der Mitarbeitenden in Kindertagesstätten, welche KITAplus anbieten und somit Kinder mit speziellen Bedürfnissen betreuen, genauer unter die Lupe genommen³. In neun Kitas, acht in der Stadt Luzern und eine in der regionalen Umgebung des Kanton Luzern, wurden 19 leitfadengestützte Interviews geführt und mittels inhaltsanalytischem Verfahren ausgewertet. Die ausgewählten Kitas haben mindestens drei oder mehr Kinder mit speziellen Bedürfnissen betreut und somit bereits vertiefte Erfahrungen mit KITAplus gesammelt. Befragt wurden die Kita-Leitungen, Kita-Mitarbeitenden und die beiden Heilpädagogischen Früherzieherinnen vom heilpädagogischen Früherziehungsdienst des Kantons Luzerns zu Aspekten des Kompetenzaufbaus, der Wissenssicherung, des Wissenstransfers und zu weiteren Prozessen und Strukturen des Angebots.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass das Angebot KITAplus ein Gewinn für alle Beteiligten ist. Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zu einem frühen Zeitpunkt vom sozialen Miteinander in einer Gleichaltrigengruppe profitieren. Die nicht behinderten Kinder lernen, dass nicht alle gleich und dennoch Teil der Gemeinschaft sind. Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird ermöglicht, einer geregelten Arbeit nachgehen zu können. Und Mitarbeitende erleben den Aufbau der notwendigen Kompetenzen durch das Coaching der heilpädagogischen Früherzieherinnen als Job-Enrichment und erfahren dadurch eine Aufwertung der Tätigkeit. KITAplus ist ein Modell für gelebte Diversity.

1. Förderung der sozialen Kompetenz bei allen Kita-Kindern

- KITAplus kann den besonderen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. Die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gelingt gut und soziale Teilhabe wird bereits früh ermöglicht.
- Die KITAplus-Kinder wurden von den anderen Kindern akzeptiert. Die nicht behinderten Kinder lernen modellhaft, dass nicht alle gleich und dennoch Teil der Gemeinschaft sind.

¹ Alle Studien sind abrufbar unter <http://www.kindertagesstaette-plus.ch/>

² Sabine Tanner Merlo, Alois Buholzer & Catherine Näpflin (2014) Evaluation der Pilotphase von KITAplus. Forschungsbericht Nr. 42, Pädagogische Hochschule Luzern (unter http://www.kindertagesstaette-plus.ch/images/201406_KITAplus_Bericht_PHLuzern_Pilotphase.pdf)

³ Pia Gabriel-Schärer und Karin A. Stadelmann (2018) «Gelebte Diversity in Kitas» Aufbau von Fach- und Handlungskompetenzen im Angebot KITAplus. Evaluationsbericht der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Unter http://www.kindertagesstaette-plus.ch/images/20180306_Forschungsbericht_KITAplus_Final.pdf

- Die grosse Mehrheit der KITAplus-Kinder war fähig, soziale Kontakte zu anderen Kindern aufzubauen. Alle KITAplus-Kinder profitierten von den Rollenvorbildern und lernten in ihrem Sozialverhalten dazu.

2. Sicht der Eltern

- Das KITAplus-Angebot wurde von ausnahmslos allen KITAplus-Eltern sehr geschätzt. Die Eltern berichteten unabhängig von der Art der Behinderung oder des Entwicklungsalters ihres Kindes über Fortschritte, welches das Kind in sozialer und emotionaler Hinsicht gemacht hat.
- Es wurde deutlich, dass das familienergänzende Betreuungsangebot für die Eltern eine grosse Entlastung vom Alltag mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen bedeutete.
- Für über 90% der Eltern nicht behinderter Kinder war es selbstverständlich, dass auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu Kindertagesstätten haben sollten. Der Zuspruch gegenüber integrativen Betreuungsangeboten ging bei den Eltern unter anderem mit der Überzeugung einher, dass ihre eigenen Kinder in den integrativen Situationen wichtige soziale Fähigkeiten erwerben und von den erweiterten pädagogischen Kompetenzen des Betreuungspersonals profitierten.
- Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden verbessert.

3. Sicht Kindertagesstätten

- Seitens der Kita-Leiterinnen wird die Sensibilisierung und die Kompetenzerweiterung des Betreuungspersonals als Gewinn durch KITAplus hervorgehoben. Das aufgebaute Fach- und Handlungswissen vermittelt den Kita-Mitarbeitenden Sicherheit im Alltag, unterstützt den weiteren Aufbau von Fachwissen und wirkt positiv auf alle Kita-Kinder.
- Die Kita-Leiterinnen haben festgestellt, dass die Betreuungspersonen die speziellen Bedürfnisse der Kinder vermehrt wahrgenommen und angemessen darauf reagierten haben. Zudem wurde durch das KITAplus die Hemmschwellen gegenüber Kindern abgebaut, die eine Behinderung aufweisen oder einfach ein bisschen anders als andere sind. *«Jedes Kind hat in irgendeiner Form spezielle Bedürfnisse, es gibt einfach Kinder mit noch besonderen Bedürfnissen, die wir im Alltag berücksichtigen müssen. Im Prinzip ist es der gleiche Auftrag».* (Kita-Mitarbeiterin)
- Der Alltag wird vielfältiger, die Alltagsplanung muss sorgfältiger gemacht werden und braucht mehr Zeit. Es zeigt sich ein hoher Erklärungsaufwand im Alltag, der sich jedoch positiv auf KITAplus und andere Kinder auswirkt.
- Eine zentrale Rolle für die gelingende Integration spielt das grosse Engagement der Kita-Mitarbeitenden, der Kompetenzaufbau im Alltag und die hohe Qualität der heilpädagogischen FrüherzieherInnen (HFD), welche vor Ort das Wissen aufbauen.

„Das Anderssein ist für viele Kinder kein Thema mehr. Es gibt kein Anderssein mehr. Hier merke ich dann, dass meine Tätigkeit für die Kinder als „normal“ angesehen wird und für sie ein „normaler“ Alltag vorhanden ist. (Kita-Mitarbeiterin)

D. Kosten und Finanzierung⁴

1. Kosten

1.1. Gesetzlich geregelt

Finanzierung Betreuungskosten für Kinder *ohne* besondere Bedürfnisse ist gesetzlich geregelt und ist deshalb *nicht* Teil des Gesetzgebungsprozesses⁵.

1.2. Gesetzlich nicht geregelt:

Finanzierung des Mehraufwands für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- Einsatz FrüherzieherInnen
- Betreuerischer Mehraufwand in der Kinderbetreuung / Koordinationsaufwand Tagesstätte / Tagesfamilie – FrüherzieherInnen - Eltern

1.3. Kosten inklusiver Betreuungsplätze⁶

Aufwand für die heilpädagogische Früherziehung

Die Kitas mit inklusiven Betreuungsangeboten werden durch heilpädagogische FrüherzieherInnen spezialisiert für Kinder mit besonderen Bedürfnissen begleitet und beraten. Diese Coaching-Leistungen werden durch die MitarbeiterInnen des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes (Teil der Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderung und integriert in der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern) erbracht.

Die Vollkosten der FrüherzieherInnen für die Begleitung, Vor- und Nachbereitung, Administration und Weg werden mit rund 90 Franken pro Arbeitsstunde veranschlagt. Pro Kind wurde aufgrund der Auswertung Projekt KITApus ein Aufwand von rund 40 Stunden im Jahr errechnet. Damit belaufen sich die Jahreskosten für die Heilpädagogische Früherziehung auf durchschnittlich 3'600 Franken pro Kind.

Kosten für den betreuerischen Mehraufwand in den Kitas (inkl. Koordinationsaufwand)

Der bei den Kitas durch das inklusive Angebot entstehende Mehraufwand aufgrund zusätzlicher Betreuungsleistungen und intensiverer Elternarbeit ist abhängig von den Bedürfnissen der Kinder: Die Erfahrungen aus der Pilotphase haben gezeigt, dass in ca. 75% der Fälle eine Betreuungsleistung gerechnet mit einem Faktor 1.5 ausreicht. Das heisst, dass für die Erbringung integrativer Leistungen sowie Betreuungs- und Koordinationsleistungen der Aufwand für die Kitas etwa eineinhalbmal so gross ist wie bei Kindern ohne besondere Bedürfnisse. Bei ca. 20% der Kinder kann die Betreuung den Faktor 2 erreichen. In seltenen Fällen, insbesondere bei Kindern mit starken Beeinträchtigungen, muss der Aufwand bei einem Faktor 2.5 angesetzt werden (ca. 5%). In diesen Faktoren eingerechnet sind zusätzliche Personalressourcen sowie allfällige bauliche Massnahmen (als Abschreibungssatz). Auch der Mehraufwand aufgrund des Austauschs mit den Heilpädagogischen FrüherzieherInnen, entsprechenden Weiterbildungen sowie durch die Teilnahme an regelmässigen Austauschrunden und Standortgesprächen ist in diesem Faktor bereits berücksichtigt.

⁴ siehe "Expertise über Kosten und Finanzierung eines Programms zur inklusiven Vorschulbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Luzern", Dr. Marc Zimmermann, Institut für Sozialmanagement, Sozialpolitik und Prävention, Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

⁵ Siehe Teil B, Kap. 4, Betreuungsgutscheine

⁶ Erfahrungszahlen Projekt KITApus

In der KITAplus-Pilotphase wurde eine durchschnittliche Kita-Betreuung von 107 Tagen pro Jahr erhoben. Bei durchschnittlichen Kosten von 130 Franken⁷ pro Kita-Platz und Tag ergibt dies einen Mehraufwand von:

Durchschnittliche Zusatzkosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kitas:

Beeinträchtigung	Anteil*	Faktor Mehrkostenberechnung	Kosten Kita (regulär pro Tag)	Mehrkosten Kinder mit besonderen Bedürfnissen (pro Tag)	Kosten total (pro Tag)
Schwach	75%	1.5	130	65	195
Mittel	20%	2	130	130	260
Stark	5%	2.5	130	195	325

* Anteil der Beeinträchtigungsgruppen am Bedarf (60 bis maximal 75 Plätze)

Bei durchschnittlich 107 Betreuungstagen pro Jahr ergibt dies Zusatzkosten für die Kitas von durchschnittlich 9'042.- Franken pro Kind.

2. Zusammenzug Gesamtkosten

2.1 Kosten pro Kind

Pro Kita-Platz für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen (inklusive Kita-Platz) entstehen durchschnittlich folgende Jahreskosten:

Heilpädagogische Früherziehung	CHF 3'600
Zusatzaufwand Kita	9'042
Totalkosten pro Kind/Jahr:	CHF 12'642

Somit liegen die durchschnittlichen Zusatzkosten pro inklusivem Kita-Platz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bei rund 12'650.- Franken jährlich.

2.2 Kosten insgesamt

Nach den Hochrechnungen zu urteilen, kann im Kanton Luzern von einem realistischen Bedarf an Kita-Plätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen von 60 bis maximal 75 Plätzen ausgegangen werden.

Kosten Heilpädagogische Früherziehung pro Kind und Jahr	CHF 3'600
Anzahl inklusive Kita-Plätze	60
Totalkosten Heilpädagogische Früherziehung pro Jahr:	CHF 216'000
Kosten Kitas pro Kind und Jahr	CHF 9'042
Anzahl inklusive Kita-Plätze	60
Totalzusatzkosten Kitas pro Jahr:	CHF 542'520

⁷ Durchschnittliche Tagessätze von KITAplus-Kitas gemäss Erhebung vom 18.09.2019.

Somit liegen die Gesamtkosten für inklusive Frühpädagogik im Kanton Luzern bei rund 60 x 12'650.- Franken also im Total bei rund CHF 759'000 bzw. bei maximal CHF 949'000 bei 75 Kindern im inklusiven Kita-Betrieb.

3. Finanzierung

Der Finanzierungsschlüssel für die Kosten der sonderpädagogischen Früherziehung ist im Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vorgegeben. Die Gemeinden finanzieren somit über den Sonderschul-Pool die Hälfte der Früherziehung. Dieser Verteilschlüssel kommt auch für die inklusiven Angebote zum Tragen:

Totalkosten inklusive Kita pro Jahr bei 60 Kindern	CHF 759'000
Finanzierungsanteil Kanton Luzern	CHF 379'500
Finanzierungsanteil Gemeinden	CHF 379'500
<hr/>	
Totalkosten inklusive Kita pro Jahr bei max. 75 Kindern	CHF 949'000
Finanzierungsanteil Kanton Luzern	CHF 474'500
Finanzierungsanteil Gemeinden	CHF 474'500

Für das Angebot einer inklusiven Kinderbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erwachsen dem Kanton Luzern und der Gesamtheit der Gemeinden je jährliche Finanzierungskosten von maximal CHF 474'500.

Da bereits während der Phase des Pilotprojekts KITApus ab 2014 ein zunehmender Finanzierungsanteil durch die Gemeinden und den Kanton getragen wurde, sind die oben beschriebenen Zusatzkosten kleiner. Denn bereits heute tragen Kanton und ein Grossteil der Gemeinden die Kosten von 30 Kita-Plätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Form einer freiwilligen Kostenübernahme.

E. Nutzen und Wirkung⁸

Der Kanton Luzern hat inklusive Angebote und Strukturen für die Volksschulen eingeführt. Damit diese pädagogisch besser zum Tragen kommen, sollten die Inklusionsleistungen bereits im Vorschulalter ansetzen. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen können so frühzeitig in die Regelstrukturen integriert werden. Dadurch erhöht sich nicht nur der pädagogische Erfolg, sondern es werden auch zusätzliche direkte Aufwendungen bei der Einschulung und in den ersten Schuljahren vermieden. Es kann also realistisch davon ausgegangen werden, dass die Ausgaben für inklusive Kita-Plätze eine Investition in die Zukunft der Kinder und der Gesellschaft darstellen, die auch finanzielle Rückflüsse bzw. Einsparungen bewirken.

1. Wertschöpfung

1.1 Transferausgaben

Kantons- oder Gemeindeausgaben, die für Löhne und Betriebskosten von Institutionen aufkommen, haben im Sozialbereich einen direkten «Social Return on Investment» von rund 50%. Das

⁸ siehe "Expertise über Kosten und Finanzierung eines Programms zur inklusiven Vorschulbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Luzern", Dr. Marc Zimmermann, Institut für Sozialmanagement, Sozialpolitik und Prävention, Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

heisst, dass von den investierten Mitteln des Kantons (CHF 380'000) rund die Hälfte (CHF 190'000) direkt (Steuern, Abgaben) oder indirekt (Konsum, Multiplikatoreffekte) wieder an den Staat zurückfliessen.

1.2 Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Entlastung der Eltern

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist auch für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ein wichtiges Anliegen. Dabei kann das Angebot der vorschulischen Betreuung den Eltern eine Entlastung bringen, die sich direkt in der beruflichen Leistungsfähigkeit der Eltern niederschlägt. Dieser volkswirtschaftlich wünschbare Effekt ist bei Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen vermutlich höher als bei durchschnittlichen Eltern, da sich viele Eltern bereits an einer Belastungsgrenze befinden. Eine Betreuungsentlastung wirkt somit auch als eine präventive Massnahme gegen die Ausgrenzung der Eltern aus dem Arbeitsmarkt und daraus entstehenden Sozialleistungskosten.

1.3 Verbesserte Chancen in der Schule und auf dem Arbeitsmarkt

Nicht zuletzt kann auch eine gesteigerte künftige Wertschöpfung durch die Betroffenen selbst erwartet werden. Diese sind dank früher Inklusion besser sozial integriert und somit stabiler in ihrer Bildungskarriere verankert. Insbesondere Kinder mit Entwicklungsverzögerungen werden so erfolgreicher die Schule absolvieren und dadurch beruflich wesentlich bessere Aussichten auf dem Arbeitsmarkt haben. Das generiert nicht nur mehr Arbeitskräfte, sondern spart auch mögliche Folgekosten z.B. bei der Arbeitsmarktintegration.

2. Einsparungen

2.1 Einschulung und erste Schuljahre

Die vorschulische Inklusion entlastet nicht nur die einzelnen Lehrpersonen, SchulassistentInnen, Heil- und SozialpädagogInnen, sie kann auch die Leistungsfähigkeit und Kohäsion der Schulklassen erhöhen. Denn die Aufwendungen für die Einschulung und Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen dürften sicher zurückgehen. Zusätzlich werden dadurch die direkten Folgekosten für die heilpädagogische Betreuung in den ersten Schuljahren der inklusiven Schulen gesenkt.

Bei der Annahme, die SchulassistentInnen von 60 Klassen (pro inklusiven Kita-Platz in einer Klasse) um je 10% jährlich zu reduzieren, wird eine geschätzte Einsparung von insgesamt rund 205'000 Franken, je zur Hälfte bei Kanton und Gemeinden erzielt.⁹ Damit werden die Ausgaben des Kantons für die inklusive Vorschulbetreuung bereits im Ansatz kompensiert.

2.2 Soziale Folgekosten

Gerade bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder aus sozial schwierigen Verhältnissen können frühzeitig erfolgte Massnahmen bereits grosse Wirkungen erzielen. Wenn dank inklusiven sonderpädagogisch begleiteten Kita-Plätzen nur einzelne Folgeprobleme von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig behandelt bzw. vermieden werden können, so sind dies in der Regel bereits hohe eingesparte Geldbeträge:

- Kosten für einen Sonderschulplatz pro Jahr: CHF 90'000.-
- Kosten für einen Heimplatz pro Jahr: CHF 100'000.-

⁹ Annahme: Klassenassistentenz zu CHF 90 pro Stunde und Einsatz für 10 Schulwochenstunden.

Ein Kind, das während 10 Jahren in einer Sonderschule gefördert wird, kostet somit die öffentliche Hand rund eine Million Franken.¹⁰ Entsprechend hoch wären die Einsparungen, könnte eine entsprechende Betreuung dank einem inklusiven Kita-Platz vermieden werden. Studien haben zudem gezeigt, dass nicht nur künftige Sozialkosten eingespart werden, sondern auch die Gesundheitskosten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen dank Früher Förderung signifikant reduziert werden dürften.¹¹

Damit kann aufgezeigt werden, dass eine relativ kleine Investition in ein Vorschulangebot einen Beitrag leisten kann, deutlich höhere Folgekosten zu vermeiden.

3. Volkswirtschaftliche Aspekte

Die vorschulische Betreuung und Frühe Förderung dank inklusiven Kita-Plätzen leistet einen grossen Beitrag an die Erreichung der Zielsetzungen aus der Integrationsagenda des Bundes. Den Wert des Sozialen Kohäsion dank Früh-Inklusion (Soziale Wirkung, Impact) zu beziffern, ist ein schwieriges Unterfangen. Diverse Studien zur Frühen Förderung von Kindern haben hingegen eindeutig einen ökonomischen Nutzen ausgewiesen.¹² Es kann von einer Kosten-Effizienz Relation (Social Return on Investment) von 1:2.5¹³ bis hin zu 1:16¹⁴ ausgegangen werden kann. Das heisst, dass ein ausgegebener Franken für die Frühe Förderung von Kindern «Einsparungen in den Bereichen individuelle Schulförderung, Strafverfolgung, und -vollzug, Sozialhilfe, Gesundheitskosten, sowie volkswirtschaftlich bedeutsame Mehrwerte wie ein durchschnittlich höheres Lebenseinkommen»¹⁵ bringt, welche diesen Franken um das 16-Fache übersteigen. Dabei sind sich die Studien einig, dass je früher eine entsprechende Förderung bei Kindern einsetzt, desto höher ist dieser ökonomische Wirkungsgrad. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist diese Hebelwirkung nochmals deutlich höher als für eine allgemeine Grundgesamtheit.

Es ist demnach naheliegend, dass Menschen, die bereits in inklusiven vorschulischen Institutionen betreut wurden, nicht nur ein erhöhtes soziales Integrationspotential verfügen, sondern dem Staat auch sehr viel Ausgaben ersparen. Der Wert integrierender Gesellschaften macht sich somit nicht nur in der Aufrechnung von Einzelschicksalen manifest, sondern kann auch aufgrund gesamtgesellschaftlicher Kriterien als ökonomisch sinnvoll betrachtet werden.

¹⁰ Werden die Kinder in einem Internat betreut, so steigen die Kosten auf rund zwei Millionen Franken.

¹¹ Bowers, Anne P.; Strelitz, Jason (2012). An Equal Start: Improving outcomes in Children's Centres. The Evidence Review. London: Institute of Health Equity.

¹² Hafen, Martin (2014). Prävention durch Frühe Förderung. S. 61 f. Luzern: Hochschule Luzern.

¹³ Vgl. Barnett, W. Steven; Masse Leonard N. (2007). Comparative benefit-cost analysis of the Abecedarian program and its policy implications. S. 113-125 in: Economics of Education Review 26

¹⁴ Schweinhart, Lawrence J.; Montie, Jeanne; Xiang, Zongping; Barnett, Stephen; Belfield Clive; Nores, Milogros (2005). Lifetime Effects: The High/Scope Perry Preschool Study Through Age. Ypsilanti, MI 48198: High/Scope Press

¹⁵ Hafen, Martin (2014). Prävention durch Frühe Förderung. S. 61. Luzern: Hochschule Luzern.